

10-PUNKTE-PLAN FÜR EINE SOLAROFFENSIVE

Positionspapier für einen massiven Ausbau der Solarenergie als Teil eines grünen Konjunkturprogramms

1 Beide Solardeckel abschaffen

Die Bundesregierung muss den Deckel für den Ausbau der Solarenergie bei einer installierten Gesamtkapazität von 52 Gigawatt abschaffen. Diese künstliche Obergrenze wird voraussichtlich im Sommer 2020 erreicht. Dann erhalten neue Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 750 Kilowatt keine Einspeisevergütung mehr. Bereits jetzt entsteht dadurch Investitionsunsicherheit. Das schadet Handwerksbetrieben, Projektierern und Herstellern und bremst die Energiewende.

Der sogenannte „atmende Deckel“ legt darüber hinaus ein jährliches Ausbauziel fest. Es liegt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2017 bei 2,5 Gigawatt – notwendig für einen mit den Pariser Klimazielen konformen Ausbau wären jedoch 15 bis 20 Gigawatt. Solange der Ausbau der Solarenergie den gesetzlich vorgegebenen Deckel nicht überschreitet, sinkt die Einspeisevergütung für Solarstrom um 0,5 Prozent pro Monat. Werden jedoch mehr Solaranlagen gebaut, sinkt die Vergütung für den eingespeisten Solarstrom wesentlich stärker – um bis zu 2,8 Prozent monatlich. Das führt aktuell bereits dazu, so eine im März 2020 veröffentlichte Studie der Berliner Hochschule für Technik und Wirtschaft, dass sich Neuanlagen, die ihren Strom komplett in das Stromnetz einspeisen, nicht mehr lohnen. Dieser „atmende Deckel“ soll daher abgeschafft oder mindestens so lange ausgesetzt werden bis der jährliche Zubau auf zehn Gigawatt angestiegen ist. Die Einspeisevergütung muss dabei so festgelegt werden, dass sie ohne Überförderung Investitionen anreizt, die eine zügige Erreichung des Zubau-Zwischenziels von zehn Gigawatt ermöglichen. Spätestens wenn dieses erreicht ist, müssen jährliche Ausbauziele formuliert werden, die mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehen.

2 Ausschreibungen abschaffen oder optimieren

Anlagen mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt müssen sich seit einigen Jahren in Ausschreibungen um eine Vergütung bewerben. Diese Ausschreibungen schränken durch den ihnen innewohnenden Preisdruck ökologisch hochwertige Lösungen wie Photovoltaik auf Äckern oder Gemeinschaftsanlagen ein. Ausschreibungen müssen daher abgeschafft werden oder so optimiert werden, dass sie die dezentrale, sozialverträgliche und innovative Energiewende nicht behindern. In einem System, in dem Ausschreibungen weiter bestehen, muss deren Umfang kurzfristig auf fünf Gigawatt erweitert werden. Dabei sollen künftig Anlagen bis zu einer Leistung von einem Megawatt und nicht wie bisher 750 Kilowatt von den Ausschreibungen ausgenommen werden. Ausschreibungsmengen, für die kein Zuschlag vergeben wurde oder die nicht gebaut wurden, müssen in den folgenden Ausschreibungsrunden zusätzlich ausgeschrieben werden.

Obwohl sie keine zusätzliche Fläche beanspruchen, sind große PV-Anlagen auf Dächern bei den Ausschreibungen oft im Nachteil gegenüber Freiflächenanlagen. Das liegt daran, dass sich die Kostenstrukturen beider Anlagentypen unterscheiden. Die Bundesregierung muss daher Dachanlagen von der Ausschreibungspflicht befreien oder aber eine eigene Ausschreibung für Dachanlagen einführen, um diesen strukturellen Unterschieden Rechnung zu tragen.

3 Hürden für Solaranlagen auf Bestandsgebäuden abbauen

3.1 EEG-Umlage auf vor Ort verbrauchten Solarstrom abschaffen

In der EU-Richtlinie zur Förderung von erneuerbaren Energien heißt es: „Die Mitgliedstaaten sollten auf von Eigenversorgern am selben Ort produzierte und verbrauchte erneuerbare Elektrizität grundsätzlich keine Umlagen und Abgaben erheben“. In ihrer Strategie zur Energieunion hat die EU-Kommission bereits klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die dezentrale, von BürgerInnen gestaltete Energiewende fördern sollen. Sie erkennt an, dass die Energiedemokratie einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leistet – durch Teilhabe und Akzeptanz seitens der Bevölkerung, lokale Wertschöpfung sowie eine erhöhte Krisensicherheit des Energiesystems.

Bislang ist die Definition von Eigenverbrauch nach dem EEG sehr eng. Nur BesitzerInnen von Ein- oder Zweifamilienhäusern, die selbst eine Anlage zur Stromerzeugung betreiben, fallen darunter und werden entsprechend – bis zu einer Anlagenleistung von zehn Kilowatt – von der EEG-Umlage befreit. Die EU-Richtlinie gibt nun vor, dass die Definition von Eigenversorgung nicht nur die individuelle, sondern auch die gemeinsame Eigenversorgung einschließen muss. Unserer Ansicht nach muss der gemeinsame Eigenverbrauch so weit gefasst werden, dass er jeden Direktverbrauch von vor Ort erzeugter erneuerbarer Energie einschließt – auch den aktuell brachliegenden „Mieterstrom“, also vor Ort produzierten Solarstrom, der von MieterInnen eines Mehrfamilienhauses genutzt wird. Dass auch MieterInnen, die nicht über das Kapital für eine eigene Solaranlage verfügen, gleichberechtigt an der Gestaltung der Energiewende beteiligt werden, entspricht dem Grundsatz der EU-Richtlinie. Das schließt ebenfalls die Versorgung von Nachbargebäuden im Rahmen von Quartierskonzepten ein.

Die Bundesregierung muss demnach die EEG-Umlage für Eigenverbrauch von EigenheimbesitzerInnen ebenso abschaffen wie die für solar erzeugten „Mieterstrom“ – unabhängig von der Größe der Anlage. Im Gegenzug kann die Förderung in Form des Mieterstromzuschlags entfallen. Die Befreiung von der EEG-Umlage soll auch für Gewerbeimmobilien gelten, um das enorme Potenzial an verfügbarer Dachfläche für die Energiewende zu nutzen.

Für den eigenverbrauchten Strom werden die öffentlichen Netze nicht genutzt, ebenso entfällt die staatliche Förderung in Form der Einspeisevergütung. Es ist daher im Sinne der EU-Richtlinie gerechtfertigt, den Eigenverbrauch von Solarstrom von Umlagen und Abgaben zu befreien. Im Gegensatz ist es widersinnig, genau die AkteurInnen, die in die Energiewende investieren, zu belasten und damit den gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien zu bremsen.

3.2 Bürokratische Hürden für Solarenergie von Hausdächern verringern

Es gibt verschiedene bürokratische und steuerliche Hürden, die – insbesondere im Bereich der Mieterstromprojekte – den Ausbau der Solarenergie hemmen. Die Bundesregierung sollte diese Hemmnisse beseitigen:

So könnte die Anmeldung von Photovoltaikanlagen, die derzeit noch bei verschiedenen Stellen erfolgen muss, zentral gebündelt werden. Eine solche **One-Stop-Shop-Lösung** vereinfacht die Anmeldung und senkt damit gleichzeitig die Kosten.

Die Installation einer PV-Anlage auf Mehrfamilienhäusern kann derzeit nur nach einem einstimmigen Beschluss der Eigentümergemeinschaft erfolgen. Für die Installation von Ladesäulen für Elektroautos befindet sich gerade eine Gesetzesänderung auf dem Weg, mit der von der geforderten Einstimmigkeit abgewichen werden soll.

Diese **Änderung im Wohnungseigentümergebot** muss auf PV-Anlagen ausgeweitet werden – zumal diese sich sinnvoll mit Elektro-Ladesäulen kombinieren lassen.

ImmobilienbesitzerInnen können problemlos im Keller eine Ölheizung betreiben und die Wärme an ihre MieterInnen verkaufen. Wenn sie eine PV-Anlage auf dem Dach betreiben und den Strom verkaufen, müssen sie jedoch mit steuerlichen Nachteilen rechnen, weil der **Verlust der Gewerbesteuerbefreiung** droht. Die Bundesregierung muss den Betrieb einer PV-Anlage dem einer Heizung gleichstellen und hierfür das Gewerbesteuergesetz ändern.

3.3 Nutzung von Balkonsolarmodulen vereinfachen

Mini-Solargeräte am Balkon oder an der Fassade können MieterInnen ermöglichen, auch ohne Zugang zum Dach des Mietshauses selbst erneuerbaren Strom zu produzieren. Aktuell ist der bürokratische Aufwand in Deutschland jedoch unnötig hoch. Obwohl der Anschluss von Solargeräten bis 600 Watt pro Endstromkreis bereits normgerecht möglich ist, herrscht große Verunsicherung über zu verwendende Stecker und Zähler. Jeder Netzbetreiber fordert zudem ein mehr oder weniger komplexes Anmeldeverfahren. Um diese Hemmnisse aufzulösen, sollte die Bundesregierung einfach dem EU-Netzkodex von 2016 folgen und kleine Solargeräte unter einer Freigrenze von 800 Watt ohne Anmeldung und ohne Anforderungen an den Stromzähler ausdrücklich erlauben. Vereinfachte Anschlussbedingungen haben in den Niederlanden, in Österreich, in der Schweiz und Luxemburg schon dazu geführt, dass weit über 200.000 Stecker-Solargeräte ohne Probleme betrieben werden. Ein bundesweites Micro-Förderungsprogramm für Stecker-Solargeräte würde Bedenken zusätzlich zerstreuen und die Technik verbreiten.

4 Solaranlagenpflicht für Neubauten

Nur sieben Prozent aller neugebauten Ein- und Zweifamilienhäuser werden mit einer PV-Anlage ausgestattet. Die Mehrkosten für eine Photovoltaikanlage bei einem Neubau betragen lediglich zwei Prozent der gesamten Baukosten. Dem steht ein großer Nutzen durch den Eigenverbrauch für Hausstrom, Wärmepumpe oder Elektroauto gegenüber. Die Bundesregierung sollte daher die Installation einer Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlage auf neu errichteten Gebäuden vorschreiben. Mit Sanierungen oder Ausbauten von Dächern sollte sie zudem die Verpflichtung verbinden, bei der Planung zu prüfen, ob eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf dem Dach angebracht werden kann.

Lokal bereits seit Jahren bestehende Solar-Baupflichten in Kommunen wie Waiblingen und Tübingen haben gezeigt, dass diese Verpflichtung wie viele andere Bauvorgaben breit akzeptiert und umgesetzt wird. Nachdem Hamburg eine Solaranlagenpflicht für Neubauten beschlossen hat, die ab 2023 in Kraft tritt, und auch Baden-Württemberg eine Umsetzung prüft, wäre es wünschenswert, eine bundesweit einheitliche Regelung zu schaffen.

5 Kein Aus für Solaranlagen nach 20 Jahren!

Ab 2021 und in den folgenden Jahren endet für viele Solaranlagen die Förderung nach dem EEG – bis 2026 sind es knapp 200.000 Stück. Die AnlagenbetreiberInnen haben dann nach den bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Anspruch mehr auf Abnahme und Vergütung ihres erneuerbar erzeugten Stroms. Sie müssen den Strom fortan vollständig selbst verbrauchen oder direkt vermarkten – was jedoch zusätzliche Investitionen und erhöhte Betriebskosten verursacht. Zudem gibt es aktuell nicht viele Energieversorger, die den Strom kleiner Solaranlagen aufkaufen. Es besteht daher die Gefahr, dass funktionstüchtige Solaranlagen vorzeitig abgebaut werden. Damit droht eine „Energiewende rückwärts“.

Die Bundesregierung muss rasch eine Anschlussregelung schaffen, die garantiert, dass Strom aus jeder Photovoltaikanlage nach wie vor durch den Netzbetreiber abgenommen werden muss. Die BetreiberInnen müssen – so empfiehlt es das Umweltbundesamt im Einklang mit der EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien – weiter eine Vergütung erhalten, die mindestens dem Marktwert des eingespeisten Stroms entspricht. Laut EU-Richtlinie kann bei der Festlegung der Vergütung auch der langfristige Wert des Solarstroms für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigt werden.

6 Solare Wärmeenerzeugung voranbringen

Die Bundesregierung sollte nach dem Vorbild Dänemarks, wo es dies bereits seit den 1970er Jahren gibt, eine verpflichtende Wärme- und Kälteplanung für alle Kommunen einführen. Um Anlagen und Leitungen optimal aufeinander abzustimmen, können diese Pläne regional zusammengefasst werden.

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Wärme im Neubau nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sollte auf den Gebäudebestand ausgeweitet werden, wenn eine fossile Heizung ausgetauscht wird.

7 Finanzspritze für kommunale Öko-Energieversorger

Kommunale Stadtwerke sowie Bürgerenergieunternehmen sind prädestiniert, um die Energiewende voranzubringen. Bürgerinnen und Bürger fordern in immer mehr Städten einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien für die Strom- und Wärmeversorgung. Damit Stadtwerke und Bürgerenergieprojekte zügig lokal erzeugten erneuerbaren Strom sowie klimaneutrale Fernwärme – z.B. auf Basis von Solarthermie – liefern können, sollte die Bundesregierung ihnen mit einem Investitionspaket unter die Arme greifen. So schafft sie lokale Wertschöpfung und breite Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien.

8 Innovationen fördern

8.1 Innovative Anlagenkonzepte

Durch innovative Anlagenkonzepte sollen zusätzliche Potenziale ausgeschöpft werden. Mit einem Förderprogramm kann die Bundesregierung die Ausbreitung moderner Technologien in neuen Anwendungsfeldern unterstützen. Dazu gehören gebäudeintegrierte Photovoltaikanwendungen, die baulich in Gebäudefassaden, Balkone oder in Form von „Solarziegeln“ auch Dächer integriert werden, „Agro-Photovoltaik“, also solare Freiflächenanlagen, die mit landwirtschaftlicher Nutzung kombiniert werden, oder „Floating PV“, Solaranlagen, die auf Wasseroberflächen schwimmen.

8.2 Markteinführung von Speichertechnologien

Mit steigendem Anteil der erneuerbaren Energie am Strommix werden Energiespeicher immer wichtiger. Schon heute decken erneuerbare Energien zu manchen Zeiten 100 Prozent des Strombedarfes oder mehr. Ab jetzt muss mit Investitionen in netzdienliche, saisonale Speicher, die Energie auch über längere Zeiträume speichern können, begonnen werden. Denn bisher gibt es diese kaum. Dabei fehlen nicht die technologischen Ansätze, sondern die Investitionsanreize. Zur schnelleren Ausbreitung von Speichern soll die Bundesregierung ein Markteinführungsprogramm auflegen, in dem Bürgerenergie eine zentrale Rolle spielt. Als Sofortmaßnahme kann die Bundesregierung Doppelbelastungen mit Entgelten, Abgaben und Umlagen auf Energiespeicher abschaffen. Denn Pioniere wie manche Stadtwerke stoßen aktuell auf finanzielle Barrieren: Sowohl bei der Einspeisung in einen Stromspeicher als auch beim Verkauf des rückgewonnenen Stroms werden Abgaben fällig.

9 Mit Industrie-Privilegien den klimaneutralen Umbau der Wirtschaft voranbringen

Stromintensive Unternehmen sind von der Zahlung der EEG-Umlage befreit, damit sie weiter im internationalen Wettbewerb bestehen können. Massentierhaltungsbetriebe oder Braunkohletagebaue zahlen entsprechend keine Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien, während sie gleichzeitig die Klimakrise weiter anheizen. Aktuell verbraucht die energieintensive Industrie etwa 18 Prozent des Stroms, zahlt aber nur 0,03 Prozent der EEG-Umlage.

Durch die Befreiung energieintensiver Unternehmen steigt die EEG-Umlage für private StromkundInnen und kleine und mittelständische Unternehmen. Das senkt die Akzeptanz für die Energiewende. Da es sich eigentlich um eine konjunkturfördernde Subvention handelt, soll die besondere Ausgleichregelung zur Entlastung der im internationalen Wettbewerb stehenden Industrie von Teilen der EEG-Umlage – wie andere Subventionen für die Industrie auch – aus dem allgemeinen Haushalt des Bundes finanziert werden. Diese Subventionen sollten zudem mit Auflagen für erhöhte Energieeffizienz sowie Nutzung von erneuerbaren Energien verbunden werden. Großverbraucher an der Finanzierung der Energiewende zu beteiligen, eröffnet den Spielraum, Eigenverbrauch und Mieterstrom von der EEG-Umlage zu befreien. So wird der Ausbau der erneuerbaren Energien befördert.

10 Vorbildfunktion des Bundes und breit angelegte Solar-Informationskampagne

Der Bund muss bei der Nutzung der Solarenergie Vorbild werden. Dazu sollen alle bundeseigenen Gebäude auf ihre Eignung für die Installation einer Photovoltaikanlage geprüft werden, die sich möglichst über die volle Dachfläche erstrecken soll. Diese soll im Anschluss zeitnah errichtet werden.

Mit einer Aufklärungskampagne sollen Wirtschafts- und Umweltministerium zusätzlich über die Vorteile dezentraler Energieproduktion sowie die neugeschaffenen Regelungen für den Ausbau der Solarenergie in Bürgerhand informieren. Dadurch können sie die Akzeptanz der Energiewende stärken und zu ihrem Gelingen beitragen.